

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 18I ausgegeben am 14. April 2020

**Neubekanntmachung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 14. April 2020

Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 14. April 2020

Gemäß § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), § 6 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 des Hochschulzugangsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 10 LHG am 7. April 2020 folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) begründet die Mitgliedschaft in der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe mit allen Rechten und Pflichten, die sich aus dem Landeshochschulgesetz, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften insbesondere den Prüfungs- und Studienordnungen ergeben.

(2) Studierende, die an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können in der Regel nicht zugleich an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe immatrikuliert werden. Vereinbarungen mit anderen Hochschulen über gemeinsame Studiengänge (§ 6 Abs. 1 LHG) und sonstige Vereinbarungen bleiben unberührt.

(3) Die Immatrikulation in zwei oder mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge ist nur zulässig, wenn dies aus besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen erforderlich ist (§ 60 Absatz 1 Satz 3 LHG).

§ 2 Studienjahr, Studienbeginn

(1) Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres. Die Studienhalbjahre (Semester) reichen jeweils vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres (Wintersemester) und vom 1. April bis zum 30. September (Sommersemester).

(2) Soweit in den Studiengangsspezifischen Zugangs- und Auswahlsetzungen nichts Abweichendes bestimmt ist, erfolgt der Studienbeginn

- im ersten Fachsemester der Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor zum Beginn des Wintersemesters
- im ersten Fachsemester der Studiengänge mit dem Abschluss Master zum Beginn des Wintersemesters.
- im ersten Fachsemester der Masterstudiengänge Lehramt Grundschule und Sekundarstufe I zum Beginn des Wintersemesters und zum Beginn des Sommersemesters.

§ 3 Bewerbungsverfahren

(1) Soweit in den fachspezifischen Zugangs- und Auswahlsetzungen nichts Abweichendes bestimmt ist, erfolgt der

- **Antrag auf Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen**
 - für das Wintersemester bis zum **15. Juli** eines Jahres (**Ausschlussfrist**)
 - für das Sommersemester bis zum **15. Januar** eines Jahres (**Ausschlussfrist**)

Diese Fristen gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.

- **Antrag auf Immatrikulation in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen**
 - für das Wintersemester bis zum **15. Juli** eines Jahres
 - für das Sommersemester bis zum **15. Januar** eines Jahres

(2) Die Bewerbung an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe (im Folgenden als Hochschule bezeichnet) erfolgt grundsätzlich mittels Online-Verfahren über das Webportal der Hochschule. Der Antrag auf Zulassung ist online auszufüllen und elektronisch abzusenden. Ist einer Bewerberin oder einem Bewerber die elektronische Antragstellung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar, kann diese oder dieser die Abgabe der Bewerbungsunterlagen in Papierform beantragen. Zusätzlich zu dem elektronischen Antrag muss zur Fristwahrung das vollständig ausgefüllte, mit sämtlichen Nachweisen versehene, ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Bewerbungsformular innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe eingegangen sein. Soweit die Studiengangsspezifische Zugangs- bzw. Auswahlsetzung darüber hinaus einen Zusatz-Antrag zum Online-Antrag auf Zulassung vorsieht, ist dieser ebenfalls innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen an die Hochschule zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der fristgerechte Eingang der vorgenannten Anträge und diesen beizufügenden Unterlagen bei der Hochschule. Der Antrag ist an folgende Adresse zu richten:

Pädagogische Hochschule Karlsruhe
Bismarckstraße 10
76133 Karlsruhe

Eine Antragstellung per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.

(2) Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen geltend gemacht wird, muss ausdrücklich als „Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen“ bezeichnet sein. Der Antrag muss schriftlich innerhalb der nach Absatz 1 bestimmten Frist gestellt werden. Der Antrag muss getrennt von einem etwaigen Antrag auf Zulassung innerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen gestellt werden.

(3) Nachweise sind in der Regel in einfacher Kopie vorzulegen. Die Hochschule kann in Zweifelsfällen verlangen, dass ein Nachweis durch Vorlage des Originaldokuments erfolgt. Sofern Nachweise, deren Vorlage nach den nachstehenden Vorschriften erforderlich ist, nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist jeweils eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache vorzulegen.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. der ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Online-Antrag auf Zulassung sowie, soweit nach den Studiengangsspezifischen Zulassungsverfahren

erforderlich, der unterschriebene Zusatz-Antrag zum Online-Antrag auf Zulassung.

2. für die Zulassung zu einem Bachelorstudiengang: eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (§ 58 Absatz 2 LHG). Eine ausländische Vorbildung wird als Qualifikation für ein Hochschulstudium unter den Voraussetzungen von § 58 Absatz 2 Nummer 10 LHG anerkannt.

Bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern, mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Anerkennung die Hochschule. Bei der Entscheidung sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

Deutsche mit ausländischen Bildungsnachweisen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben zusätzlich die Bescheinigung über die Anerkennung der Vorbildung mit Angabe der Durchschnittsnote und des Datums des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung vorzulegen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Für Baden-Württemberg ist dies die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig.

3. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS): Zertifikat oder Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle,
4. Nachweise über bisher abgelegte Prüfungen und Hochschulabschlüsse,
5. für das Studium in der Profilierung Europalehramt der nach § 58 Absatz 4 LHG in Verbindung mit der entsprechenden Satzung erforderliche Nachweis fachspezifischen Studierfähigkeit,
6. für das Studium der Fächer Kunst, Musik und Sport der nach § 58 Absatz 5 und 6 LHG erforderliche Nachweis über die Studierfähigkeit für den ausgewählten Studiengang,
7. eine Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf oder eine praktische Tätigkeit, soweit dies durch Satzung nach § 58 Absatz 7 LHG für bestimmte Studiengänge vorgeschrieben ist,
8. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den angestrebten Studiengang oder einen verwandten Studiengang mit im wesentlich gleichen Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG; § 9 Absatz 2 HZG),
9. für die Zulassung zu einem Masterstudiengang: der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss,
10. sofern eine Zulassung in ein höheres Semester beantragt wird, schriftliche Nachweise der zuständigen Stelle über die Anrechnung von Fachsemestern,
11. für ein Parallelstudium in zulassungsbeschränkten Studiengängen: Nachweis der besonderen beruflichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründe im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 3 LHG,
12. bei einem Antrag auf bevorzugte Zulassung im Sinne von § 30 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO): Nachweise der geleisteten Dienste,

13. soweit die Hochschule in einem Studiengang ein Zugangs- und/oder Auswahlverfahren durchführt: die in der jeweiligen Satzung bestimmten Unterlagen,
14. ggf. weitere im Online-Antrag geforderte Unterlagen.

(2) Aufgrund der bildungswissenschaftlichen und pädagogischen Ausrichtung der Studiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe, die eine besondere sprachliche Sensibilität und ein besonderes auch sprachliches Reflexionsvermögen erfordern, haben ausländische Bewerberinnen und Bewerber für ein Studium an der Hochschule die erforderlichen Deutschkenntnisse wie folgt nachzuweisen:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder
- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF): mindestens TestDaF-Niveaustufe 4 (TDN 4) in allen Teilprüfungen (4 x 4 TDN) oder
- Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg: Prüfungsteil Deutsch oder
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe (DSD II) oder
- Goethe Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) oder
- telc Deutsch C1 Hochschule oder
- „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München.

Bei ausländischen Zeitstudierenden kann von den vorgenannten Sprachkenntnissen im Einzelfall abgesehen werden.

(3) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag in zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen gemäß § 20 Absatz 6 HZVO auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt in diesem Fall nur auf der Grundlage des vorläufigen Zeugnisses und den darin ausgewiesenen Noten am Auswahlverfahren teil. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(4) Liegt bei einer Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang das Zeugnis über den Bachelor- beziehungsweise gleichwertigen Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen zum Zeitpunkt der Zulassung noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers, zu erwarten, dass sie oder er den Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen vorangegangenen Abschluss und die mit ihm zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen des § 59 Absatz 1 LHG (§ 4) rechtzeitig vor Beginn des angestrebten Masterstudiengangs erreicht haben wird, kann im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Hierfür muss die Bewerberin oder der Bewerber eine vorläufige Leistungsübersicht über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen, den bereits erreichten Umfang an Leistungspunkten (CP) und die Anmeldung zur Abschlussarbeit vorlegen. Aus der Leistungsübersicht muss der bis dahin erzielte Notendurchschnitt hervorgehen. Die Leistungsübersicht muss von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Soweit in die Auswahlentscheidung das

Ergebnis des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen oder Bewerber am Auswahlverfahren ausschließlich mit der Durchschnittsnote, die aufgrund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses bleibt unbeachtet. Erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Zugangs- und Auswahlverfahrens eine Zulassung, so wird diese unter der Bedingung ausgesprochen, dass der Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen unverzüglich, spätestens bis drei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder erfüllt das endgültige Zeugnis nicht die weiteren Zugangsvoraussetzungen für den angestrebten Masterstudiengang, erlischt die Zulassung zum betreffenden Masterstudiengang.

(5) In zulassungsbeschränkten Studiengängen können bis zu drei Zulassungsanträge gestellt werden. Hilfsanträge werden wie Hauptanträge behandelt. Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen. Stellt jemand mehr als drei Zulassungsanträge, wird nur über die letzten drei form- und fristgerecht eingegangenen Anträge entschieden. Stellt eine Person mehrere Zulassungsanträge für denselben Studiengang, wird nur über den letzten vollständig und fristgerecht erbrachten Zulassungsantrag entschieden.

§ 5 Zulassungsbescheid

(1) Liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung vor, ergeht ein Zulassungsbescheid. Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid angegebene Semester, das angegebene Fachsemester und den genannten Studiengang beziehungsweise die genannte Studiengangskombination. Im Zulassungsbescheid wird die Frist für die Annahme des Studienplatzes festgesetzt. Der Zulassungsbescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Zulassung erlischt, wenn die Frist zur Annahme des Studienplatzes nicht eingehalten wird oder eine mit dem Zulassungsbescheid verbundene Befristung oder Bedingung nicht erfüllt wird.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die für den Studiengang erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgemäß nach §§ 3 und 4 vorgelegt wurden,
2. im angestrebten Studiengang oder einen verwandten Studiengang mit im wesentlich gleichen Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; für Studienabschnitte vor der Vor- oder Zwischenprüfung genügt eine entsprechende Vergleichbarkeit der Studiengänge in diesem Abschnitt (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG; § 9 Abs. 2 HZG). Die Entscheidung darüber, ob ein Studiengang mit im wesentlich gleichen Inhalt vorliegt, trifft die Auswahlkommission für den angestrebten Studiengang.

§ 6 Immatrikulation

(1) Der Antrag auf Immatrikulation (Einschreibung) ist innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist (Ausschlussfrist) schriftlich bei der Hochschule einzureichen.

(2) In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierigen Sachverhalten, kann die Hochschule das persönliche Erscheinen in der Studienabteilung verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

(3) Dem Antrag auf Immatrikulation sind beizufügen:

1. die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 bis 14 genannten Unterlagen, soweit sie in zulassungsbeschränkten Studiengängen nicht bereits mit dem Zulassungsantrag vorgelegt wurden,

2. der vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Immatrikulationsantrag,
 3. eine Erklärung darüber, ob ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis besteht oder die Antragstellerin oder der Antragsteller sonst beruflich tätig ist. In diesem Fall muss die Antragstellerin oder der Antragsteller nachweisen (zum Beispiel durch eine entsprechende Bescheinigung der Dienststelle oder des Arbeitgebers), dass sie oder er zeitlich die Möglichkeit hat, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen (§ 60 Absatz 2 Nummer 4 LHG),
 4. bei einem Wechsel eines grundständigen Studiengangs im dritten oder in einem höheren Semester: der schriftliche Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Absatz 2 Nummer 5 LHG in Verbindung mit § 2 Absatz 2 LHG),
 5. für das Studium in einem Bachelorstudiengang oder einem anderen grundständigen Studiengang außerhalb der Lehramtsstudiengänge: der Nachweis einer Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 6, 1. Halbsatz LHG; die Einzelheiten regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über das Studienorientierungsverfahren vom 3. August 2011,
 6. für das Studium in einem Lehramtsstudiengang: der Nachweis einer Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 Absatz 2 Nummer 6, 3. Halbsatz LHG; die Einzelheiten regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über das Studienorientierungsverfahren vom 3. August 2011,
 7. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse (§ 60 Absatz 2 Nummer 9 LHG in Verbindung mit der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung),
 8. die Exmatrikulationsbescheinigungen aller zuvor besuchter Hochschulen,
 9. bei Studiengängen, deren Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, die Erklärung darüber, in welcher Fakultät die Bewerberin oder der Bewerber wählbar und wahlberechtigt sein will,
 10. gegebenenfalls weitere im Immatrikulationsantrag geforderte Unterlagen.
- (5) Von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen oder Bewerbern, die nicht EU-Bürger oder EWR-Staatsangehörige sind, ist ferner ein entsprechender Aufenthaltstitel im Sinne des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorzulegen.
- (6) Die Immatrikulation wird durch die Aufnahme der oder des Studierenden in das Studierendenregister vollzogen, wenn der Hochschule sämtliche Unterlagen fristgemäß vorliegen und der Verwaltungskostenbeitrag, der Beitrag für das Studierendenwerk, der Studierendenschaftsbeitrag sowie gegebenenfalls zu entrichtende Studiengebühren innerhalb der von der Hochschule gesetzten Frist eingegangen sind.
- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Beginn des Semesters wirksam, für das die Zulassung ausgesprochen wurde. Zum Nachweis ihrer Mitgliedschaft erhalten die Studierenden einen Studenausweis. Das Nähere regelt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über den Studenausweis vom 26. Juni 2019. Ferner stehen den Studierenden Studienbescheinigungen für das jeweils laufende Semester zur Verfügung.

§ 7 Losverfahren

Für die Zuweisung von Studienplätzen im Rahmen der Durchführung von Losverfahren gilt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Durchführung von Losverfahren zur Zuweisung von Studienplätzen (Lossatzung) vom 19. Juli 2010.

§ 8 Rückmeldung

(1) Will die oder der Studierende das Studium im folgenden Semester fortsetzen, hat sie oder er sich fristgerecht jeweils für das folgende Semester ordnungsgemäß zurückzumelden. Der Termin für die Rückmeldung (Rückmeldefrist) wird hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Rückmeldung erfolgt in der Regel online durch fristgerechte Erteilung der Abbuchungsermächtigung für den Einzug des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für das Studierendenwerk, des Studierendenschaftsbeitrags sowie der gegebenenfalls zu entrichtenden Studiengebühren. Maßgebend für die Fristeinholung ist der Tag des Eingangs der Abbuchungsermächtigung bei der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(3) Meldet sich eine Studentin oder ein Student für das folgende Semester trotz Aufforderung unter Fristsetzung (Mahnung) nicht ordnungsgemäß zurück, wird sie oder er nach vorheriger Androhung der Maßnahme von Amts wegen exmatrikuliert.

(4) Die Rückmeldung wird durch Fortschreibung des Datensatzes im Studierendenregister vollzogen. Als Bestätigung der vollzogenen Rückmeldung stehen der Studierenden oder dem Studierenden ein Studiausweis und Studienbescheinigungen für das folgende Semester zur Verfügung.

(5) Die Rückmeldung darf nicht vollzogen werden, wenn eine Exmatrikulation zu erfolgen hat.

§ 9 Beurlaubung

(1) Studierende können auf Antrag gemäß § 61 LHG aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung).

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Studierende

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen,
2. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient,
3. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltungen besuchen können und die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen verhindert oder
4. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

(2) Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, in Anspruch nehmen, sind auf Antrag zu beurlauben.

(3) Die Beurlaubung ist auf dem dafür vorgesehenen Formular unter Angabe des Beurlaubungsgrundes mit den erforderlichen Nachweisen zu beantragen. Auf Verlangen der Hochschule sind nach Beendigung der Beurlaubung ergänzende Unterlagen zum Nachweis des Beurlaubungsgrundes vorzulegen.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist in der Regel für das nächste Semester innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen. Andernfalls ist die Beurlaubung unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes zu beantragen. Dem Beurlaubungsantrag wird in der Regel nicht mehr stattgegeben, wenn der Beurlaubungsgrund nach Ablauf der Hälfte der Vorlesungszeit eingetreten ist.

(5) Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. Zeiten nach Absatz 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Satz 1 angerechnet. Die Beurlaubung wird immer für das ganze Semester ausgesprochen. Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, bleiben aber bei der Berechnung der Fachsemester unberücksichtigt. Die Vorschriften zur Rückmeldung (§ 9) bleiben unberührt.

(6) Die Beurlaubung von Studierenden im ersten Fachsemester ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 und Absatzes 2 zulässig sowie in sonstigen unvorhersehbaren Härtefällen.

(7) Die Beurlaubung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid. Sie wird im Datensatz vermerkt und erscheint auf den entsprechenden Bescheinigungen.

(8) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen. Beurlaubte Studierende sind grundsätzlich nicht berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungsleistungen zu erbringen. Sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil eines Moduls sind. Nach Absatz 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

§ 10 Exmatrikulation

(1) Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann Sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(3) Der Antrag auf Exmatrikulation kann jederzeit von der oder dem Studierenden auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular unter Vorlage des Studierendenausweises gestellt werden. Wird die Exmatrikulation vor Semesterende mit sofortiger Wirkung beantragt, ist eine Versicherung abzugeben, dass bereits ausgedruckte Immatrikulationsbescheinigungen nicht mehr verwendet werden beziehungsweise dass Institutionen, bei denen Immatrikulationsbescheinigungen eingereicht wurden, über die Exmatrikulation in Kenntnis gesetzt wurden.

(4) Nach erfolgter Exmatrikulation erhält die oder der Studierende eine Exmatrikulationsbescheinigung. § 62 Absatz 5 LHG bleibt unberührt.

§ 11 Zeitstudierende

(1) Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen (Zeitstudierende), können gemäß § 60 Absatz 1 Satz 5 LHG in der Regel für zwei Semester befristet eingeschrieben werden. Zeitstudierende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben.

(2) Mit Ablauf der Befristung erfolgt die Exmatrikulation der oder des Zeitstudierenden.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Auf Antrag können Personen, die eine hinreichende Bildung nachweisen, zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist und die in der Allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe festgesetzte Gasthörergebühr entrichtet wurde.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Gasthörerstudium ist auf dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb der ersten vier Vorlesungswochen in der Studienabteilung schriftlich zu stellen.

(3) Durch eine Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer wird die Erlaubnis zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters erteilt. Die Erlaubnis ist grundsätzlich auf zehn Semesterwochenstunden begrenzt. Die Belange und der ordnungsgemäße Studienablauf der ordentlichen Studierenden dürfen durch die Zulassung von Gasthörerinnen oder Gasthörern nicht beeinträchtigt werden.

(4) Den Gasthörern wird ein Gasthörerausweis ausgestellt. Sie haben nur zu den im Ausweis angegebenen Lehrveranstaltungen Zutritt.

(5) Gasthörerinnen oder Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

§ 13 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen

Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 14 Doktorandinnen und Doktoranden

(1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen und als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden als Doktorandinnen oder Doktoranden immatrikuliert; angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, werden nicht immatrikuliert, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen. Doktorandinnen und Doktoranden, die vor dem 30. März 2018 bereits nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG angenommen worden sind, sind abweichend von Satz 1 Halbsatz 1 zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(2) Die Immatrikulation erfolgt auf Antrag bei der Studienabteilung. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Bestätigung des zuständigen Promotionsausschusses über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
2. soweit ein Beschäftigungsverhältnis an der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe besteht, ein entsprechender Nachweis,
3. Hochschulzugangsberechtigung,
4. vorangegangener Hochschulabschluss

(3) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin oder Doktorand. Nach Ablauf dieser Frist erlischt die Immatrikulation. Beendet die Doktorandin oder der Doktorand das Promotionsverfahren zu einem früheren Zeitpunkt, erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem die Abschlussprüfung stattgefunden hat. Beendet die Doktorandin oder der Doktorand das Promotionsverfahren ohne den Doktorgrad zu erlangen, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem das Promotionsverfahren beendet wird. Wird das Doktorandenverhältnis verlängert, so gilt Absatz 1 für die Dauer der Verlängerung.

(4) Die Immatrikulationspflicht für die unter Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 benannten Personen besteht jeweils bis zur Abschlussprüfung. Nach der Abschlussprüfung bis zum Erhalt der Promotionsurkunde sind Doktorandinnen und Doktoranden zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nach Erhalt der Promotionsurkunde erfolgt die Exmatrikulation von Amts wegen.

(5) Das zuständige Dekanat teilt dem Studiensekretariat die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Dauer des Doktorandenverhältnisses sowie dessen Ende und eine eventuelle Verlängerung jeweils mit.

§ 15 Meldepflicht

Alle Änderungen der im Studierendenregister erfassten Daten sind der Studienabteilung unverzüglich anzuzeigen.

§ 16 Elektronische Kommunikation

Die Hochschule ist berechtigt, die Kommunikation mit den Studierenden, insbesondere im Zusammenhang mit Zulassung, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation sowie Prüfungen in einfacher elektronischer Form zu führen, soweit die Bewerberin oder der Bewerber hierfür einen Zugang eröffnet hat. Dies gilt auch für Fälle, in denen durch Gesetz Schriftform angeordnet ist. Die elektronische Kommunikation erfolgt ausschließlich über den Mail-Account, der der oder dem einzelnen Studierenden von der Hochschule zur Verfügung gestellt wurde.

§17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 9. Mai 2017 außer Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor